

SATZUNG
Der GEMEINDE DER GRIECHEN IN MÜNCHEN UND UMGEBUNG

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS	1
Artikel 1 Allgemeines	2
Artikel 2 Zweck Der Verein bezweckt:	2
Artikel 4 Gemeinnützigkeit	3
Artikel 5 Einnahmen	4
Artikel 6 Mitglieder	4
Artikel 7 Beiträge	5
Artikel 8 Verlust der Mitgliedschaft:	6
Artikel 9 Organe des Vereins	7
Artikel 10 Vorstand	8
Artikel 11 Geschäftsgang des Vorstandes	8
Artikel 12 Pflichten des Vorstandes	9
Artikel 13 Finanzverwaltung des Vorstandes	10
Artikel 15 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes	11
Artikel 16 Vertretung des Vereins	11
Artikel 17 Aufgabe des Vorsitzenden	11
Artikel 18 Aufgabe des Stellvertretenden Vorsitzenden	11
Artikel 19 Aufgabe des Generalsekretärs	12
Artikel 20 Aufgabe des Organisationssekretärs	12
Artikel 21 Aufgabe des Kassierers	12
Artikel 22 Aufgaben der Vorstandsmitglieder	13
Artikel 23 Aufsichtsrat und Kontrollausschuss	13
Artikel 24 Generalversammlungen:	16
Artikel 25 Beziehungen des Vereins mit Stiftungsorganen	17
Artikel 26 Außerordentliche Generalversammlung	18
Artikel 27 Wahlkommission und Wahlverfahren	19
Artikel 28 Satzungsänderung, Auflösung	20

Artikel 1

Allgemeines

1. Der Verein führt den Namen „GEMEINDE DER GRIECHEN IN MÜNCHEN UND UMGEBUNG,
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz, e.V.“
3. Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein besitzt einen runden Namensstempel, in dem das Bild der griechischen Nationalflagge dargestellt ist und rundherum der Name „GEMEINDE DER GRIECHEN IN MÜNCHEN UND UMGEBUNG e.V.“ abgedruckt ist.
6. Der Verein ist unabhängig und ungebunden von Regierungen, politischen und religiösen Organisationen und Unternehmen jeder Art.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt:

1. Den gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenschluss seiner Mitglieder bzw. der Griechen aus München und der Umgebung und die Pflege des griechischen Brauchtums sowie die griechische Kultur zu fördern.
2. Die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen dem griechischen und dem deutschen Volk.
3. Die Förderung der Erziehung, Volks und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, sowie die Wahrnehmung der schulischen Interessen der Griechen in München & Umgebung.
4. Die Förderung der Kunst und Kultur, der kulturellen, religiösen und sprachlichen Identität und der historischen Traditionen des griechischen Volkes.
5. Die Fürsorge für Familien, Arbeitnehmer, Jugendliche, Rentner, Alten und Strafgefangene.
6. Die soziale Unterstützung aller in München und Umgebung lebenden Griechen.
7. Die Förderung von Projekten, die das Zusammenleben und die Zusammenarbeit der Griechen und Deutschen in München und Umgebung unterstützen.
8. Der Zweck der Gemeinde ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Artikel 3

Erreichung der Ziele

Der Zweck wird erreicht und die Ziele werden verwirklicht durch:

1. Pflege des Brauchtums, der Kultur und der Zusammenarbeit insbesondere:
 - a. Die Sicherung geeigneter Büroräume.
 - b. Die Durchführung kultureller, informativer und unterstützender Veranstaltungen.
 - c. Die Zusammenarbeit mit Vereinen aus der Umgebung und aus dem griechischen Mutterland, mit Gemeinden, beruflichen und wissenschaftlichen Organisationen und generell mit allen Trägern, die die gleichen oder ähnliche Ziele verfolgen.
 - d. Die Zusammenarbeit mit allen griechischen Vereinen und Verbänden in Griechenland und im Ausland.
 - e. Die Zusammenarbeit und die Durchführung gemeinsamer Projekte mit deutschen sowie mit anderen Vereinen in München und Umgebung
 - f. Die Anschaffung von öffentlichen Mitteln.
 - g. Die Zusammenarbeit mit griechischen und deutschen Behörden.
 - h. Die Herausgabe einer Informationsschrift bzw. einer Zeitung.
2. die Förderung der allgemeine Bildung und sonstiger Ziele, mittels :
 - a. Gründung eine Leihbibliothek des Vereins/Gemeinde,
 - b. Vorträge über die Griechische Geschichte Kunst und Kultur,
 - c. Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten und Elternvereinen der Griechischen Schulen in München und Umgebung, Zusammenarbeit mit den Elternbeiräten und Elternvertretungen aller Schulen in denen Griechische Schüler unterrichtet werden, Zusammenarbeit mit allen Schülervvertretungen Griechischer Schüler, Unterstützung aller Griechischen Schüler und Elternvertretungen.
 - d. die Förderung von Projekten die:
 - e. auf die Spuren der Griechischen Kultur führen, die kulturellen und gesellschaftlichen Umwandlungen verständlich machen.
 - f. Die Förderung und / oder Realisierung von Projekten, die Familien, Arbeitnehmer, Rentner, Jugendliche und ältere Mitmenschen betreffen. Die Bildung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen, die Arbeitnehmer, Rentner, Jugendliche und ältere Mitmenschen in Ihrem Leben und im Sozialleben unterstützen.

Artikel 4

Gemeinnützigkeit

1. Die Gemeinde der Griechen in München und Umgebung e.V. mit Sitz in München verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Artikel 5

Einnahmen

1. Die Einnahmen des Vereins stammen aus außerordentlichen und ordentlichen Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Veranstaltungen, öffentlichen Mitteln usw.
2. Die Einnahmen Werden verwendet für:
 - a. Gemeinnützige Zwecke.
 - b. Büroausgaben.
 - c. Erhaltung des Vereins Sachvermögens.
 - d. Reisen der Vorstandsmitglieder für die Teilnahme an Tagungen und Kongressen, die den Satzungszielen nahestehen.
 - e. Die Verwirklichung von kurzfristigen oder langfristigen Zielen die durch die Hauptversammlung beschlossen werden
 - f. Die Verwirklichung im Allgemeinen der Ziele des Vereins, die diese Satzung vorsieht.

Artikel 6

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins unterscheiden sich von ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder können jeder Grieche und Griechin werden, die in München und Umgebung lebt, sowie deren Familienmitglieder, die das 17. (siebzehnte) Lebensjahr vollendet haben. In diesem Fall kann der Verein eine Meldebescheinigung verlangen.
2. Ordentliche Mitglieder können auch alle Ehegatten / Ehegattinnen von griechischen Staatsbürgern werden. In diesem Fall kann der Verein eine Heiratsurkunde oder ein vergleichbares Dokument verlangen.
3. Personen, die sich besonders verdient gemacht haben, indem sie die Ziele des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden bzw. zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird durch Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrags an den Vereinsvorstand und nach Entrichten des Jahresbeitrags erworben. Die Einreichung schließt die Anerkennung der Vereinssatzung ein.
5. Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit, ob er den Aufnahmeantrag annimmt oder ablehnt. Die Zustimmung oder Ablehnung wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.
6. Wird die Aufnahme eines Mitglieds vom Vereinsvorstand abgelehnt, so kann der Betroffene seine Aufnahme durch Beschlussfassung der nächstfolgenden ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung des Vereins beantragen.
7. Der Verein führt eine Adressdatei, in der alle Personen, die nicht aus Griechenland stammen und an Vereinsaktivitäten teilnehmen möchten, geführt werden.

Artikel 7 Beiträge

1. Die Vereinsmitglieder müssen einen Jahresbeitrag in Höhe von € 10 entrichten, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung auch anders festgesetzt und bestimmt werden kann. Der Jahresbeitrag ist am 31.12. des laufenden Jahres für das Folgejahr fällig. Der Beitrag ist in bar an den Kassierer des Vereins oder per Überweisung bzw. Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung auf das Konto des Vereins zu entrichten. Ist der Jahresbeitrag bis zum 31.12. des laufenden Jahres, der das Folgejahr betrifft, nicht an den Verein entrichtet worden, so wird das Mitglied ab dem 01.01. des Folgejahres nicht mehr als Ordentliches Mitglied geführt. Der Beitrag kann auch als Ganzes (30€) am Tag der Hauptversammlung für die ganze Amtszeit (3 Jahre bis zur nächsten Wahlversammlung) an den Verein entrichtet werden. Bei der Gründungsversammlung hat jedes Mitglied, unabhängig von den Beiträgen für die Folgejahre, den Betrag von 10 € zu entrichten.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an den Generalversammlungen teilzunehmen, ihr passives und aktives Wahlrecht auszuüben, vorausgesetzt, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber fristgerecht nachgekommen sind, wie es in der Satzung vorgesehen ist.
3. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins haben nur dann das Recht, in Vereinsorganen gewählt zu werden, wenn sie nicht zugleich Organmitglieder einer anderen Griechischen Gemeinde in Deutschland sind.
4. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sprachrecht haben sie, wenn diesbezüglich ein Beschluss der Generalversammlung vorliegt. Die Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten.
5. Die eingeschriebenen Vereinsfreunde entrichten denselben Beitrag wie die ordentlichen Mitglieder. Sie erhalten das Programm der Vereinsaktivitäten zugestellt. Die Freunde / Vereinsfreunde haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Sprachrecht haben sie, wenn diesbezüglich ein Beschluss der Generalversammlung vorliegt.
5. Die Mitglieder des Vereins haften nur so weit, wie die Finanzen des Vereins hinreichend sind. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen für den Verein abgeschlossenen Verträgen diese Bestimmung aufzunehmen.

Artikel 8

Verlust der Mitgliedschaft:

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch Tod, Ausschluss oder freiwilligen Austritt; dieser erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand mit dreimonatiger Frist zum Jahresende.
2. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt nur:
 - a. Wenn es gegen die Vereinsziele verstößt.
 - b. Wenn es systematisch die Satzung des Vereins verletzt.
 - c. Wenn es mit seinem Benehmen das Ansehen des Vereins mindert oder ihm finanziell, sozial usw. schadet.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstands oder eines Viertels ($\frac{1}{4}$) der Mitglieder an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln ($\frac{3}{4}$) der Anwesenden über den Ausschluss und gleichzeitig über die Ausschluss Dauer.
4. Bevor die Mitgliederversammlung über den Ausschluss entscheidet, muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu äußern und gegen die Vorwürfe Stellung zu nehmen.
5. Wenn das betroffene Mitglied unbegründet innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung des Schreibens mit der Androhung des Ausschlusses nicht erscheint, um eine Erklärung in Bezug auf sein Verhalten abzugeben, so kann die Generalversammlung über seinen Ausschluss entscheiden.
6. Ein bereits ausgeschlossenes Mitglied kann nach Ablauf des Ausschluss Zeitraumes seine Wiederaufnahme bei der Generalversammlung beantragen.

Artikel 9

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Die Generalversammlung (auch Versammlung/ Hauptversammlung/ Mitgliederversammlung, genannt)
 - b. Der Vorstand,
 - c. Der Aufsichtsrat
 - d. Das Gremium der Vereine
 - e. Der Kontrollausschuss
2. Führung des Vereins.
 - a. Der Verein wird von einem siebenköpfigen Vorstand geführt
 - b. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Generalsekretär, dem Organisationssekretär, dem Kassierer und zwei Beiräten.
3. Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern,
4. Das Gremium der Vereine umfasst die Gruppe der Griechischen Kulturvereine, Sportvereine, Elternvereine, Lehrervereine, die in München und Umgebung tätig sind.

Das Gremium der Vereine ist eine unselbständige Untergliederung der Gemeinde der griechen und Umgebung e.V. Das Gremium agiert als Ausschuss und koordiniert auch terminlich die Aktivitäten der dem Gremium zugehörigen Vereine. Das Gremium ist den teilnehmenden Vereinen nicht handlungs- oder weisungsbefugt. Das Gremium ersetzt nicht die Organe der teilnehmenden Vereine. Die teilnehmenden Vereine sind nicht an die Beschlüsse des Gremiums gebunden.

Die Amtsdauer des Gremiums entspricht der Amtsdauer der restlichen Organe.

Bei den Sitzungen des Gremiums kann ein Mitglied des Vorstandes anwesend sein. Dieses Mitglied hat Sprachrecht, aber kein Stimmrecht.

Das Gremium kann selbst einen Handlungs- und Organisationsplan zur Erleichterung seiner Arbeit erstellen. Dieser ist dem Vereinsvorstand zur Bewilligung vorzulegen.
6. Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern

Artikel 10

Vorstand

1. Die Zusammensetzung des neugewählten Vorstandes wird in geheimer Abstimmung bestimmt. Eine Sitzung zu diesem Zweck muss innerhalb von acht Tagen nach den Wahlen vom Vorstandsmitglied einberufen werden, der die meisten Stimmen erhielt. Die Wahl für die einzelnen Posten im Vorstand bedarf einer absoluten Stimmenmehrheit (Hälfte plus eins) 50% + 1. Erzielt bei den ersten zwei Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit, so gilt beim dritten Wahlgang derjenige als gewählt, der eine relative Mehrheit auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Kandidat, der die meisten Stimmen erhalten hat, als gewählt.
2. Nach der Bildung des neuen Vorstandes werden vom alten Vorstand an den neu gewählten Vorstand protokollarisch niedergelegt, die Geschäfte des Vereins die Kasse und das Vermögen übergeben. Zu diesem Zweck wird ein eigenes Buch über die Übergabe und Übernahme geführt, in dem die Bücher des Art. 11 und die Übergabeprotokolle niedergeschrieben und von allen Mitgliedern beider Vorstände unterschrieben werden.

Artikel 11

Geschäftsgang des Vorstandes

1. Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat, mindestens jedoch 8-mal im laufenden Kalenderjahr und außerordentlich, wenn es der Vereinsvorsitzende für notwendig hält oder es mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich verlangen. Weigert sich der Vereinsvorsitzende, diesem Wunsch nachzukommen oder vertagt er eine schon festgelegte Sitzung des Vorstandes länger als fünf Tage, so können die Mitglieder, die den entsprechenden Antrag unterschrieben haben, den Vorstand zur Sitzung einberufen.
2. Die Tagesordnung wird vom Vereinsvorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem Generalsekretär aufgestellt, wobei die geäußerten Auffassungen der übrigen Vorstandsmitglieder berücksichtigt werden. Die Sitzung wird mindestens eine Woche früher allen Mitgliedern des Vorstandes bekannt gegeben, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, die eine außerordentliche Vorstandssitzung notwendig machen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier (4) Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt jeder Antrag als nicht angenommen.
4. Wenn ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden ordentlichen Sitzungen oder insgesamt fünf Sitzungen im laufenden Jahr ohne triftigen Grund fernbleibt, wird es von einem Mitglied aus der Wahlliste gemäß Art. 14 der Satzung ersetzt.
5. Bei allen ordentlichen bzw. außerordentlichen Vorstandssitzungen werden die Beschlüsse in einem besonderen Buch niedergeschrieben und spätestens vor der nächsten Vorstandssitzung unterschrieben, andernfalls ist die nächste Vorstandssitzung nicht gültig. Diese Protokolle müssen vom Vorstandsvorsitzen, bei Verhinderung oder Weigerung dessen vom Stellvertretenden Vorsitzenden, und dem Generalsekretär, bei Verhinderung oder Weigerung dessen vom Organisationssekretär, unterschrieben werden

Artikel 12

Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand hat folgende Aufgaben, Pflichten und Befugnisse:

1. Er vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlungen.
2. Er leitet alle Aktionen, die dem Wohl und der Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele des Vereins dienen.
3. Er bildet Ausschüsse zur Aufarbeitung diverser Probleme, die die Mitglieder vortragen.
4. Er arbeitet mit griechischen, deutschen oder sonstigen Behörden und Organisationen zusammen, um die Verwirklichung der Vereinsziele zu erreichen.
5. Er berät das Gremium der Vereine in Person eines seiner Vorstandsmitglieder, dem der Vorstand die Verantwortung über diese Aufgaben überträgt. Dieses Mitglied arbeitet mit dem Gremium der Vereine zusammen und steht diesem, entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes, in allen Aktivitäten beratend zur Seite.
6. Er legt der Generalversammlung einen Geschäfts- bzw. Rechenschaftsbericht sowie einen Bilanz- und Haushaltsbericht für die Dauer seiner Amtszeit sowie einen Haushaltsentwurf und das Programm seiner Aktivitäten für das kommende Jahr vor.
7. Er legt bei der Jahres Generalversammlung Rechenschaft über die Führung des Vereins ab.
8. Der Vorstand des Vereins führt folgende Bücher:
 - a. Protokolle über die Vorstandssitzungen
 - b. Protokolle über die Generalversammlungen
 - c. Aus- und Eingangsbücher
 - d. Übergabe- /Übernahmeprotokolle
 - e. Buch über das Vereinsvermögen
 - f. Kassenbuch
 - g. Archiv des Schriftverkehrs
 - h. Mitgliederdatei
 - i. Adressdatei der Vereinsfreunde.

Artikel 13

Finanzverwaltung des Vorstandes

1. Den Vorstandsmitgliedern können durch spezielle Beschlussfassung des Vorstands Reisespesen (Übernachtung etc.) erstattet werden.
2. Ein Vorstandsmitglied hat für seine Tätigkeit im Verein oder für den Verein keinen Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung.
3. Ein Vorstandsmitglied darf aus den im Namen des Vereins geschlossenen Verträge jeder Art keinen finanziellen Nutzen ziehen.
4. Es ist einem Vorstandsmitglied nicht gestattet, das Vermögen des Vereins anzutasten, ohne die vorherige Erlaubnis des Vorstands eingeholt zu haben.
- 5.

Artikel 14

Verstoße Überschreitung der Kompetenzen

1. Den Vorstandsmitgliedern ist nicht erlaubt:
 - a. die Bestimmungen der Vereinssatzung zu überschreiten,
 - b. gegen Beschlüsse der Generalversammlungen zu handeln,
 - c. den von Mehrheit des Vorstands gefällten Beschlüssen öffentlich zu widersprechen, wenn sie bei der Abstimmung eine andere Meinung vertreten haben.
2. Verstöße dieser Art können zum Ausschluss des betreffenden Vorstandsmitglieds aus seiner Funktion als ordentliches Vorstandsmitglied führen.
3. Wird ein Vorstandsmitglied wegen eines Verstoßes angezeigt, so setzt der Vereinsvorsitzende oder wenn der Verstoß den Vereinsvorsitzenden betrifft der Stellvertretender Vorsitzender, das angezeigte Vorstandsmitglied davon schriftlich in Kenntnis und fordert es auf, vor einer dafür berufenen Vorstandssitzung, die innerhalb von zehn (10) Tagen stattfinden muss, zu diesen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
4. Der Vorstand erhebt mit einfacher Mehrheit eine Klage und schlägt dem Aufsichtsrat / Vertreterversammlung vor, ein Urteil in der Angelegenheit zu fällen. Dieses Urteil wird der Generalversammlung zur Überprüfung vorgelegt.
5. Folgende Strafen können verhängt werden:
 - a. Schriftliche Rüge.
 - b. Vorübergehender Ausschluss aus dem Vorstand für die Dauer von 2 (zwei) Monaten.
 - c. Endgültiger Ausschluss aus dem Vorstand oder
 - d. Ein gerichtliches Verfahren beantragt, wenn erwiesen ist, dass das Vermögen des Vereins veruntreut wurde.

Artikel 15

Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

1. Wenn ein Vorstandsmitglied durch Verzicht oder Ausschluss aus dem Vorstand ausscheidet, wird er von dem ersten in der Wahlliste stehenden Ersatzmitglied ersetzt. In diesem Fall wird der Vorstand durch geheime Abstimmung in allen Posten, außer dem Vorsitzenden, neu zusammengesetzt.
2. Scheidet der Vorsitzende aus dem Vorstand aus, so findet eine allgemeine Umbildung des Vorstandes statt.
3. Wenn ein Vorstandsmitglied zwar auf seinen Posten, nicht aber auf seine weitere Mitwirkung im Vorstand verzichtet, wird der Vorstand umgebildet.
4. Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern, die aus Mangel an Ersatzmitglieder nicht ersetzt werden können, beruft der Aufsichtsrat auf Antrag des restlichen Vorstandes eine Außerordentliche Generalversammlung innerhalb eines Monats ein, damit ein neuer Vorstand gewählt wird.

Artikel 16

Vertretung des Vereins

1. Nach Art. 26 BGB wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Stellvertretenden Vorsitzenden, oder den Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten.
2. Der Verein wird nach den Richtlinien des Bürgerlichen Gesetzbuches Deutschlands (BGB) geführt.

Artikel 17

Aufgabe des Vorsitzenden

1. Der Vorsitzende bildet zusammen mit dem Generalsekretär das Haupt Vollzugsorgan der Vorstandsbeschlüsse.
2. Der Vereinsvorsitzende unterzeichnet zusammen mit dem Generalsekretär alle Schriftstücke. Für die Sitzungsprotokolle des Vorstandes gilt Artikel 11 Absatz 5.
3. Der Vorsitzende beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein, schlägt die Tagesordnung vor und leitet die Vorstandssitzungen.
4. Er beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands und kontrolliert alle Vorstandsmitglieder bei der Ausübung ihrer Pflichten.
5. Er unterschreibt zusammen mit dem Kassierer die Zahlungsanweisungen, für die zuvor der Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.

Artikel 18

Aufgabe des Stellvertretenden Vorsitzenden

1. Ist der Vorsitzende verhindert, so wird er in all seinen Rechten, Pflichten und Funktionen durch den Stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
2. Der Stellvertretende Vorsitzende kann den Vorsitzenden mit einer von dieser erteilten Sondervollmacht, die in den Vereinsakten vermerkt wird, ständig oder für bestimmte Zeit in einigen seiner Pflichten vertreten.
3. Der stellvertretende Vorsitzende ist zuständig für das Vermögen des Vereins und führt die dazugehörigen Bücher.

Artikel 19

Aufgabe des Generalsekretärs

1. Der Generalsekretär ist für den Schriftverkehr und für die Protokolle des Vereins verantwortlich und unterzeichnet zusammen mit dem Vorsitzenden alle Schriftstücke. Für die Sitzungsprotokolle des Vorstandes gilt Artikel 11 Absatz 5.
2. Er nimmt die Protokolle über jede Vorstandssitzung und jede Generalversammlung auf.
3. Er ist verantwortlich für die Aufbewahrung des Archivs und des Vereins Stempels sowie für den Betrieb des Vereins Büros.
4. Er stellt den Jahres- und Geschäftsbericht des Vorstands auf und legt ihn dem Vorstand sowie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.
5. Einige seiner Aufgaben können nach Beschluss des Vorstands dem Organisationssekretär übertragen werden.

Artikel 20

Aufgabe des Organisationssekretärs

1. Der Organisationssekretär vertritt den Generalsekretär in allen seinen Pflichten und Aufgaben, wenn dieser vorübergehend verhindert ist.
2. Es bleibt dem Vorstand nach eigenem Ermessen überlassen, dem Organisationssekretär die Ausübung einiger Aufgaben des Generalsekretärs, für die Dauer seiner Amtszeit oder für begrenzte Zeiträume, zu übertragen.
3. Der Organisationssekretär ist für die Planung und Organisation der Vereinsveranstaltungen verantwortlich.

Artikel 21

Aufgabe des Kassierers

1. Der Kassierer nimmt mit Hilfe von gestempelten und nummerierten Einnahmen Belegen in zweifacher Ausfertigung die Mitgliedsbeiträge oder sonstige Spenden an den Verein in Empfang.
2. Er verwaltet die Vereinskasse, führt ein ordnungsgemäßes Buch über die Einnahmen und Ausgaben und ist für das Vereinsvermögen verantwortlich.
3. Er führt jede vorgesehene Zahlung aus dem Jahreshaushalt aus, nachdem der Vorsitzende die entsprechenden Belege unterschrieben hat.
4. Er zahlt die eingenommenen Beträge in die Konten des Vereins bei den Banken ein. Mit Beschluss des Vorstands verwaltet er den Betrag von € 1500.- (eins, fünf, null, null) in bar und zahlt den Rest auf das Vereinskonto bei einer Bank ein. Das Konto lautet auf den Namen des Vereins. Verfügungsberechtigt sind der jeweilige Vorstandsvorsitzende und der Kassierer. Jede Abhebung muss vom Vereinsvorstand genehmigt werden, Verfügungsberechtigt sind nur beide gemeinsam, es sei denn, der Vorstand teilt der Bank schriftlich mit, dass sie einzeln Verfügungsberechtigt sind. Der vom Kassierer verwaltete Betrag kann mit Beschlussfassung der Generalversammlung geändert werden.
5. Er stellt zusammen mit dem Vorsitzenden den Haushalt- und den Wirtschaftsbericht auf und legt beide dem Vereinsvorstand zur Genehmigung vor.
6. Der Kassierer wird von einem vom Vorstand dazu bestimmten Vorstandsmitglied vertreten.

Artikel 22

Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben der restlichen beiden Vorstandsmitglieder werden vom Vorstand je nach Bedarf festgelegt.

Artikel 23

Aufsichtsrat und Kontrollausschuss

Aufsichtsrat:

1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwanzig Mitgliedern und übt die Verwaltungskontrolle. Der Aufsichtsrat wird gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden, einem Sekretär und achtzehn weiteren Mitgliedern zusammen. Die Wahl dazu wird wie die Vorstandswahl durchgeführt.
2. Die Konstituierung des Aufsichtsrats wird spätestens acht Tage nach der Wahl seiner Mitglieder durchgeführt. Die Verfahrensweise ist die gleiche wie bei der Bildung des Vorstands.
3. Der Aufsichtsrat wählt bei jeder seiner Sitzungen aufs Neue, aus den Mitgliedern des Aufsichtsrates, einem Vorsitzenden und einem Sekretär. Diese beiden leiten die Arbeiten des Aufsichtsrates bis zur nächsten Sitzung des Organs. Bei der nächsten Sitzung/Folgesitzung übergeben diese das Unterschriebene Sitzungsprotokoll aus der letzten Sitzung an den neu gewählten Vorsitzenden und Sekretär.
4. Wenn ein Mitglied des Aufsichtsrates aus dem Aufsichtsrat ausscheidet, wird es wie bei der Bildung des Vorstands ersetzt.
5. Der Aufsichtsrat hält seine Sitzungen wie folgt:
 - a. wenn eine Aufsichtsratssitzung vom Vorstand (Vereinsvorstand) angeordnet wird,
 - b. Mindestens 3 mal im laufenden Kalenderjahr muss der Aufsichtsrat eine Sitzung seiner Mitglieder einberufen und abhalten.
 - c. laut eigenem Beschluss. Bei jeder Sitzung des Aufsichtsrates muss der nächste Termin mit Zeitangabe und Ortsangabe für die nächste Aufsichtsratssitzung bestimmt werden. Wird der nächste Termin nicht bestimmt, so hat die nächste Sitzung des Aufsichtsrates am 8. (achten) Sonntag nach der letzten Sitzung stattzufinden.
 - d. wenn es von acht seiner Mitglieder schriftlich gefordert wird. Der Antrag der Mitglieder bezüglich der geforderten Aufsichtsratssitzung ist an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, der die letzte Sitzung geleitet hat, zu richten.
6. Ein Aufsichtsratsmitglied hat für seine Tätigkeit im Verein oder für den Verein keinen Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung
7. Die Pflichten und Befugnisse des Aufsichtsrats sind folgende:
 - a. die Verwaltungskontrolle des Vereinsvorstands, die beratende Unterstützung des Vereinsvorstandes, sowie Entscheidung in einer Sache

- gegen Vorstandsmitglieder laut Art. 14 und Art. 15.
- b. Wenn der Vorstand keine beschlussfähigen Sitzungen mehr abhält (mindestens vier aufeinander folgenden Sitzungen die nicht beschlussfähig waren) und/oder seit mindestens 6 Monaten keine mehrheitliche und beschlussfähige Vorstandssitzung abgehalten worden ist, kann der Aufsichtsrat mit einer 70% Mehrheit (wenn 14 seiner Mitglieder dafür stimmen) eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
 - c. Zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung kann durch Beschlussfassung der Ordentlichen Mitglieder, auch ohne Zustimmung vom Vorstand, Neuwahlen für den Verein und alle seine Organe beschließen. Hierfür ist eine (3/4) Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei einer beschlussfähigen außerordentlichen Generalversammlung von mindestens der Hälfte plus einem notwendig.
 - d. Diese Neuwahlen finden innerhalb von 30 Tagen, nach Beschlussfassung der/dieser Hauptversammlung, statt.
 - e. Der Aufsichtsrat führt Buch und notiert alles bezüglich der Verwaltungskontrolle.
8. Liegen Beschuldigungen gegen Vorstandsmitglieder nach Artikel 13 vor, wird wie folgt verfahren:
- a. I. Der Aufsichtsrat fordert das betroffene Mitglied auf, innerhalb von 10 (zehn)
 - b. „Tagen, um zu den Anschuldigungen Stellung zu nehmen.
 - c. Der Aufsichtsrat bestimmt einen Termin zur Entscheidung über die Sache innerhalb von 10 Tagen. Bei der Verhandlung wird ein Protokoll geführt.
 - d. Eine Entscheidung erfordert eine absolute Mehrheit. Ein Ausschluss des betroffenen Mitglieds muss einstimmig beschlossen werden.
 - e. Auferlegte Strafen werden von der ersten Generalversammlung überprüft, die nach dem Streitfall einberufen wird.

Kontrollausschuss:

- a. Die Pflichten und Befugnisse des Kontrollausschusses sind folgende:
- b. die Kontrolle des Vereinsvermögens. Diese wird mindestens einmal im Jahr durchgeführt und bezieht sich auf alle Einnahmen und Ausgaben während der Amtszeit des Vereinsvorstands sowie auf Änderungen des Vereinsvermögens. Dazu wird vom Kontrollausschuss ein Sonderbericht erstellt und jeder stattfindenden Generalversammlung vorgelegt.
- c. Der Kontrollausschuss unterschreibt die Kassenbücher und Vermögensunterlagen vor jeder Vorstandswahl, wenn die Kassenbücher zu diesem Zweck abgeschlossen / geschlossen werden.
- d. Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern und übt die Finanzkontrolle.
- e. Der Kontrollausschuss wird gleichzeitig mit dem Vorstand gewählt.
- f. Die Wahl dazu wird wie die Vorstandswahl durchgeführt. Es werden drei ordentliche Mitglieder in den Kontrollausschuss gewählt. Er setzt sich aus einem Vorsitzenden einem Sekretär und einem Mitglied zusammen
- g. Die Konstituierung des Kontrollausschusses wird spätestens acht Tage

nach der Wahl seiner Mitglieder durchgeführt. Die Verfahrensweise ist die gleiche wie bei der Bildung des Vorstands.

- h. Wenn ein Mitglied des Kontrollausschusses aus dem Organ ausscheidet, wird es wie bei der Bildung des Vorstands ersetzt.
- i. Ein Mitglied des Kontrollausschusses hat für seine Tätigkeit im Verein oder für den Verein keinen Anspruch auf Entgelt oder Entschädigung

Artikel 24

Generalversammlungen:

Einberufung, Ablauf, Befugnisse

1. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen sind die obersten Organe des Vereins.
2. Im Laufe der Amtszeit des Vorstandes findet drei Jahre (36 Monate) nach der letzten Wahl eine ordentliche Versammlung statt (Wahlversammlung). Außerordentliche Versammlungen finden so viele statt, wie der Vorstand oder 1/3 (ein Drittel) der Vereinsmitglieder beantragen. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nur in besonderen Fällen auch vom Aufsichtsrat, wie in Artikel 23 Absatz 5 festgelegt ist, einberufen werden.
3. Die ordentliche Generalversammlung wählt sofort nach Feststellung der Beschlussfähigkeit zunächst ein Tagungspräsidium und anschließend eine Wahlkommission, bestehend aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern. Die Wahlkommission sorgt für die Durchführung der Wahl des Vereinsvorstands, des Aufsichtsrats und des Kontrollausschusses, wie es in Art. 27 vorgesehen ist.
4. Die Versammlung entscheidet über die Vereinsarbeit und die Entlastung der Vereinsorgane. Bei der ordentlichen Generalversammlung legt der Vereinsvorstand seinen Tätigkeitsbericht und der Kassierer seinen Wirtschaftsbericht vor, es folgt der Bericht des Aufsichtsrats in Bezug auf seine Verwaltungskontrolle. Über die vorgelegten Berichte und den Haushaltsplan wird debattiert und anschließend abgestimmt.
5. Die ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung wird von einem aus drei Mitgliedern (Präsidenten und zwei Sekretären) bestehenden Tagungspräsidium geleitet. Das Präsidium führt das Protokoll über die Versammlungstätigkeiten und unterschreibt dieses Protokoll.
6. Die Ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen werden durch schriftliche Einladung des Vereinsvorstands einberufen, die spätestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder versandt wird. Die Einberufung kann auch per Textform erfolgen.
7. Jede Einladung enthält Datum, Ort, Zeit und die Themen der Tagesordnung der Generalversammlung.
8. Die Generalversammlung darf vor Beginn der Diskussion über die Themen der Tagesordnung Änderungen an derselben vornehmen.
9. Eine Ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn laut Kassenbelegen mindestens die Hälfte plus eins der ordentlichen Mitglieder, die ihre Beiträge geleistet haben, anwesend sind.
10. Kommt bei dieser Generalversammlung zur festgelegten Zeit des Beginns keine Beschlussfähigkeit zustande, so findet acht Tage später eine erneute Mitgliederversammlung am selben Ort und zur gleichen Zeit statt. Es wird eine Sprecherliste aufgestellt. Die in der Liste Eingetragenen dürfen sich der Reihe nach äußern. Mitglieder des Vorstandes dürfen ohne Eintragung in die Liste nach eigenem Ermessen das Wort ergreifen.
11. Die Anträge werden schriftlich eingebracht.
12. Mitglieder, die diese Regelungen nicht akzeptieren, werden vom Vorsitzenden der Generalversammlung zur Ordnung gerufen. Wenn sie sich trotzdem nicht fügen, wird ihnen das Wort entzogen.
13. Der Vorstand wird für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.
14. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt drei (3) Jahre. Sie bleiben bis zur

- Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
15. Der Aufsichtsrat wird für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.
 16. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder beträgt drei (3) Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Aufsichtsrats im Amt.
 17. Der Kontrollausschuss wird für die Dauer von drei (3) Jahren gewählt.
 18. Die Amtszeit seiner Mitglieder beträgt drei (3) Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung vom neuen Kontrollausschuss im Amt.
 19. Über die geführte ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen und durch den/die Protokollführer und Versammlungsleiter zu Unterschreiben.

Artikel 25

Beziehungen des Vereins mit Stiftungsorganen

1. Der Verein strebt eine Mitgliedschaft bei der Stiftung „PALLADION“, eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts, mit dem Sitz in München, an.
2. Der Vertreter des Vereins wird von der Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer, die die Satzung der Stiftung regelt, gewählt und ist kein Vereinsorgan. Er entfaltet seine Aktivitäten im Rahmen der Eigenständigkeit der Stiftung und der Beschlüsse des Vereins. Der Vertreter des Vereins soll über entsprechende Qualifikationen verfügen, um seinen Aufgaben gerecht zu werden und verpflichtet sich in seiner Eigenschaft als Mitglied des Vereins, die Beschlüsse und Meinungen der Vereinsorgane in der Stiftung zu vertreten. Insbesondere setzt er sich dafür ein, dass gemeinsame Ziele in der Stiftungsarbeit artikuliert werden. Der Vertreter informiert den Vereinsvorstand über die laufenden Aktivitäten und erstattet der Mitgliederversammlung des Vereins Bericht über die Stiftungsarbeit und seine Tätigkeit

Artikel 26

Außerordentliche Generalversammlung

1. Eine außerordentliche Generalversammlung wird einberufen: wenn es der Vorstand für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein geregelt haben, verlangt wird,
3. wenn die Vertrauensfrage in Bezug auf den Vorstand gestellt wird und ein Drittel (1/3) der Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachkommen sind, dies verlangt. Der Beschluss zur Absetzung des Vereinsvorstands wird durch eine (3/4) Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder und bei einer beschlussfähigen Generalversammlung von mindestens der Hälfte plus einem gefasst.
4. Die Einladung erfolgt in diesem Fall schriftlich durch den Vorstand, die spätestens 10 (zehn) Tage vor der Generalversammlung an die Mitglieder versandt wird.
5. Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn laut Kassenbelegen mindestens die Hälfte plus eins der ordentlichen Mitglieder, die ihre Beiträge geleistet haben, anwesend sind.
6. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann nur in besonderen Fällen auch vom Aufsichtsrat, wie in Artikel 23 Absatz 5 festgelegt ist, einberufen werden. Diese Hauptversammlung kann über Neuwahlen entscheiden, wie in Artikel 23 Absatz 5 der Satzung festgelegt. Entscheidet in diesem Fall die außerordentliche Hauptversammlung über Neuwahlen, so führt das bei dieser Hauptversammlung gewählte Tagungspräsidium den Verein zu den Neuwahlen. Diese Neuwahlen finden innerhalb von 30 Tagen, nach Beschlussfassung der/dieser Hauptversammlung, statt.
Die Einladung zur Generalversammlung (Wahlversammlung – Neuwahlen) erfolgt in diesem Fall schriftlich durch das Tagungspräsidium, die spätestens 10 (zehn) Tage vor der bevorstehenden Generalversammlung an die Mitglieder versandt wird.

Artikel 27

Wahlkommission und Wahlverfahren

1. Die Wahlkommission sorgt dafür, dass im Raum der Wahlveranstaltung eine Wahlurne zum Einwurf der Wahlzettel für die Neuwahl des Vorstands, Aufsichtsrats und Kontrollausschusses vorhanden ist.
2. Sie kümmert sich um einen einwandfreien Wahlgang für Vorstand, Aufsichtsrat und Kontrollausschuss. Die Wahlen sind geheim. Auf den Wahllisten sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
3. Die Wahlberechtigten dürfen auf dem Wahlzettel für den Vorstand bis zu sieben Kandidaten, auf dem Wahlzettel für den Aufsichtsrat bis zu zwanzig (20) und auf dem Wahlzettel für den Kontrollausschuss drei (3) Kandidaten ankreuzen. Erkennungszeichen verletzen das Wahlgeheimnis und führen zur Ungültigkeit eines Wahlzettels. Dieses Wahlverfahren gilt nur für die Gründungsversammlung und für die ersten Wahlen der Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, Kontrollausschuss).
4. Jeder Wahlberechtigte wird aufgerufen und wirft seinen Wahlzettel in die Wahlurne.
5. Nach Beendigung der Wahl wird die Wahlurne geöffnet. Den Wahlzetteln werden gezählt und deren Anzahl mit der Anzahl der Wahlberechtigten, die an der Wahl teilgenommen haben, verglichen. Dann werden die Stimmen ausgezählt und ein entsprechendes Wahlprotokoll erstellt, das im Tätigkeitsbuch der Generalversammlung eingetragen wird.
6. Bei Stimmengleichheit und wenn es notwendig ist, entscheidet das Los.
7. Einsprüche gegen die Wahl werden der Wahlkommission eingereicht, die dann entsprechend am selben Tag und vor Ort zu entscheiden hat.
8. In den Vereinsvorstand werden die sieben Kandidaten, in den Aufsichtsrat die zwanzig und in den Kontrollausschuss die drei mit der höchsten Zahl der erzielten Stimmen gewählt. Die anderen Kandidaten gelten je nach Anzahl der erreichten Stimmen als Ersatzmitglieder.
9. Nach der Gründungsversammlung und der ersten Wahl von Organen (Vorstand, Aufsichtsrat, Kontrollausschuss) wie in Artikel 27 Absatz 3 festgelegt, gilt für alle weiteren Wahlen und Wahlgänge für die Organe (Vorstand, Aufsichtsrat und Kontrollausschuss) folgendes:
Für alle Organe (Vorstand, Aufsichtsrat, Kontrollausschuss) hat jedes Vereinsmitglied / Wahlberechtigte bis zu drei (3) Stimmen für den Vorstand, bis zu acht (8) Stimmen für Kandidaten für den Aufsichtsrat und bis zu eine (1) Stimme für den Kontrollausschuss wählen.

Artikel 28

Satzungsänderung, Auflösung

1. Über jedes Thema, das nicht in dieser Satzung vermerkt ist, entscheidet die Generalversammlung der anwesenden Mitglieder mit absoluter Mehrheit (der Hälfte der Anwesenden plus einem) unter Berücksichtigung der Anordnungen des Gesetzes.
2. Die vorliegende Satzung kann nur von einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung geändert oder revidiert werden.
3. Die Einberufung der Generalversammlung zu diesem Zweck findet aufgrund eines Beschlusses der Versammlung oder des Vereinsvorstands statt, wobei die zur Änderung stehenden Artikel bestimmt werden.
4. Die zur Änderung oder Revision der Vereinssatzung oder zur Auflösung des Vereins einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel (3/4) der Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind, anwesend sind. In jedem Fall ist die Zustimmung von Dreiviertel (3/4) der Anwesenden erforderlich.
5. Der Verein wird den Umständen nach aufgelöst, wenn seine Mitglieder weniger als sieben bleiben.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die griechische orthodoxe Metropole in Deutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für bedürftige Familien zu verwenden hat.
7. Sonderregelung:
Der Vereinsvorsitzende wird hiermit ermächtigt, nach einstimmiger Beschlussfassung des Vorstandes, etwaige Satzungs- Ergänzungen bzw. - Änderungen vorzunehmen, um die Gemeinnützigkeit zu erlangen.

Der Vorstand wird hiermit ermächtigt, nach Beschlussfassung des Vorstandes, Änderungen an der Satzung vorzunehmen, wenn Formfehler und Wesentliche Fehler in der Satzung vorliegen, die eine Bewilligung der Satzung durch das Amtsgericht verhindert. Diese Ermächtigung an den Vorstand endet mit Bewilligung der vorhandenen Satzung durch das Amtsgericht.

Diese Satzung besteht aus 20 Seiten zuzüglich 5 Seite/n mit den Unterschriften und Daten der Gründungsmitglieder.

München den 15.09.2024